

**Anmeldung zur Aufnahme in die Klasse ___ der
Kopernikusschule Lippstadt 20__ / 20__**

1. Angaben zum Kind:

Name:		Vorname:		Geschlecht: <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m	
Straße, Nr.:		PLZ, Wohnort :		Ortsteil:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:		Geburtsland:	
1. Staatsangehörigkeit:			2. Staatsangehörigkeit:		
Religion:	<input type="checkbox"/> ev.	<input type="checkbox"/> kath.	<input type="checkbox"/> islam	<input type="checkbox"/> ohne Bek.	sonstige
					Teilnahme am <input type="checkbox"/> Religionsunterricht <input type="checkbox"/> PP

2. Angaben zur Erziehungsberechtigung:

<input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Sonstige
ErzBer 1 Name:	Vorname:	Telefon:	Mobil:
ErzBer 1 E-Mail:			
ErzBer 1, falls Anschrift abweichend von oben:			
ErzBer 2 Name	Vorname:	Telefon:	Mobil:
ErzBer 2 E-Mail:			
ErzBer 2, falls Anschrift abweichend von oben:			

3. Erkrankungen:

Hausarzt:

Unser Kind ist z. Zeit erkrankt an:

Unser Kind muss Medikamente nehmen:

Welche?

Wo aufbewahrt?

Masernimpfung erhalten? Ja, Impfausweis wurde vorgelegt. Nein

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass wir das Informationsblatt zum Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen haben und uns an die gesetzlichen Bestimmungen halten werden. Darüber hinaus werden wir die Schule bei Bedarf über den Gesundheitszustand informieren, wenn es zum Wohl unseres Kindes bzw. zum Schutz Dritter erforderlich ist.

Ort, Datum _____
Unterschrift

4. Angaben zur bisherigen Schullaufbahn

Jahr der Einschulung:

Klassen wiederholt? ja nein Welche:

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass zwischen den Lehrern/innen der Grundschule / abgebende Schule und der Schulleitung, sowie der (zukünftigen) Klassenleitung, Beobachtungen über mein / unser Kind _____ ausgetauscht werden können.
Mein Kind besuchte zuletzt folgende Schule: _____

Ort, Datum _____
Unterschrift

5. Erklärung zur Veröffentlichung von Bildern:

Bei besonderen Aktionen der Schule werden Fotos für die Presse oder für unsere Homepage / Instagramschulaccount gemacht. In diesem Fall darf das Bild / der Name unseres Kindes **veröffentlicht** werden.
Bild / der Name unseres Kindes **nicht veröffentlicht werden**.

Ort, Datum _____
Unterschrift

6. Feststellung des Unterstützungsbedarfs			
<input type="checkbox"/> Leserechtschreibschwäche	<input type="checkbox"/> Dyskalkulie	<input type="checkbox"/> ADS/ADHS	<input type="checkbox"/> Förderschwerpunkt: _____
7. Empfehlung:			
<input type="checkbox"/> HS	<input type="checkbox"/> RS mit Einschränkungen	<input type="checkbox"/> RS	<input type="checkbox"/> GY mit Einschränkungen <input type="checkbox"/> GY
Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß, dass ich die Vollmacht des anderen Elternteils eingeholt habe und mein Kind an dieser Schule anmelden kann. Außerdem verpflichte ich mich, relevante Veränderungen (Wohnort, Telefon etc.) umgehend mitzuteilen.			
Ort, Datum		Unterschrift des / der Sorgeberechtigten	
Migrationshintergrund:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zuzugsjahr:
Verkehrssprache in der Familie:			
Geburtsland Mutter:		Staatsangehörigkeit Mutter:	
Geburtsland Vater:		Staatsangehörigkeit Vater:	
Kommt es zu Unterrichtsausfall,			
<input type="checkbox"/> Kann mein Kind allein den Heimweg antreten		<input type="checkbox"/> Mein Kind muss bis zum angegebenen Unterrichtsende versorgt werden	
<input type="checkbox"/> Bitte rufen Sie mich an, dann hole ich mein Kind ab.		<input type="checkbox"/> Bitte rufen Sie mich an, dann kann mein Kind den Heimweg antreten	
Hiermit stimmen wir der Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten unseres Kindes im Rahmen der Erforderlichkeit zu.			
Ort, Datum		Unterschrift	
Ein Beratungsgespräch wurde am _____ mit der Schulleitung geführt. Anwesend waren <input type="checkbox"/> der/die aufzunehmende Schüler/in <input type="checkbox"/> die Mutter <input type="checkbox"/> der Vater Es erfolgte eine Beratung.			
Ort, Datum		Unterschrift	
<u>Eine Bestätigung über die Aufnahmen erhalten Sie per Post!</u>			
<u>Von der Schule auszufüllen!</u>			
Die Aufnahme wurde am _____ von _____ bearbeitet			
Bei der Anmeldung wurde(n) vorgelegt: <input type="checkbox"/> Zeugnis Kl. _____ <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde <input type="checkbox"/> Passbild <input type="checkbox"/> sonstiges _____			
Fahrkartenantrag gestellt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
abgebende Schule			
Bisher besuchte Klasse			
Die Aufnahme erfolgt zum		in Klasse /Jg.	
Mittagessen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Sonstiges			

Kopernikusschule Lippstadt

Städtische Gemeinschaftshauptschule

Landsberger Str. 9

59557 Lippstadt

Schulordnung

Wir Schülerinnen und Schüler der Kopernikusschule wollen ein Schulklima, in dem wir in einem respektvollen und friedlichen Umfeld erfolgreich lernen können. Um dieses zu ermöglichen, müssen nicht nur Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte Verantwortung übernehmen und zusammenarbeiten. Auch wir Schülerinnen und Schüler sind entscheidend mitverantwortlich für eine Schule, in der sich alle wohl fühlen können. Wenn wir Rechte in Anspruch nehmen wollen, müssen wir auch die daraus resultierenden Pflichten eigenverantwortlich übernehmen.

An unserer Schule halten wir uns selbstverständlich an geltendes Recht.

Daher verpflichten wir uns zum Wohle der Schulgemeinschaft, folgende Regeln einzuhalten:

- 1. Ich erscheine regelmäßig und pünktlich zum Unterricht.**
- 2. Ich verhalte mich freundlich, respektvoll und gewaltfrei.**
- 3. Ich befolge die Anweisungen aller Lehrkräfte und anderer dazu befugter Personen.**
- 4. Ich störe im Unterricht nicht und arbeite mit.**
- 5. Ich achte mein Eigentum und das der anderen.
Ich halte die Schule sauber.**
- 6. Während der Schulzeit verlasse ich das Schulgelände nicht.**
Ausnahme: Mittagspausenregelung ab Klasse 8
- 7. Ich verhalte mich in der Schule und bei Schulveranstaltungen angemessen.**

Handy aus, keine Kopfbedeckung (Ausnahme religiöse Gründe), kein Kaugummi, Jacke aus

Ausnahme: Handy – Einsatz im Unterricht
Jacke – kalte Klasse im Winter (Container)

Lippstadt, den _____

Vorname/Name der Schülerin/des Schülers

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Unterschrift Klassenlehrerin



Unterschrift Schulleiterin

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

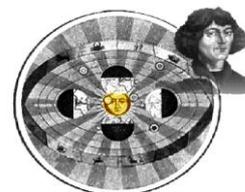
<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--



NUTZUNGSORDNUNG DER COMPUTEREINRICHTUNGEN **VERSION 2.0 - aktueller Stand: November 2020**

Allgemeines

Die Kopernikusschule Lippstadt stellt für den Unterricht Computerarbeitsplätze zur Verfügung. Diese Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule durch Schülerinnen und Schüler auf.

Die schulische IT-Infrastruktur darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen und zeitgeschichtlichen Weiterbildung anzusehen.

Regeln für jede Nutzung

1. Verhalten im Computer-/Medienraum

- a. Der Raum darf erst betreten werden, wenn sich eine aufsichtsführende Lehrperson im Raum befindet.
- b. Es ist untersagt, im Raum zu essen, zu trinken oder Kaugummi zu kauen.
- c. Kabel der IT-Ausstattung (auch Tastatur / Maus / etc.) dürfen von Schülerinnen und Schülern nicht aus den Anschlüssen herausgezogen werden.
- d. Die Computer werden erst eingeschaltet, wenn die Lehrperson die Erlaubnis dafür gegeben hat.

2. Passwörter

- a. Wenn zukünftig individuelle Passwörter zur Anmeldung an den Computern vergeben werden, so sind diese gegenüber den Mitschülern geheim zu halten.
- b. Nach jeder Benutzung haben sich die Schülerinnen und Schüler vom Computer abzumelden.
- c. Es ist untersagt, sich mit fremden Benutzernamen am System anzumelden.

3. Verbotene Nutzungen

- a. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzes sind zu beachten.
- b. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, rassistische Inhalte oder jugendgefährdende Inhalte aufzurufen oder zu versenden.
- c. Es ist verboten, fremde Dateien auf den freigegebenen Netzlaufwerken (z.B. aus anderen Klassenordnern) zu löschen oder zu manipulieren.
- d. Es ist untersagt, sich auf Social-Media-Plattformen (z.B. Facebook / Instagram / etc.) einzuloggen.
- e. Das Herunterladen von Dateien aus dem Internet, insbesondere von Musik, Bildern, Filmen und Software aus Filesharing-Netzwerken, ist strengstens untersagt.
- f. Notwendige Downloads aus dem Internet, z.B. von Programmupdates, sind nur dem IT-Verantwortlichen erlaubt.
- g. Es ist den Schülerinnen und Schülern nicht gestattet, private Geräte (Laptop / Tablet / etc.) an die Netzwerkdosen im Raum anzuschließen. Dies gilt darüber hinaus auch für die Klassenräume.

4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- a. Veränderungen der Installation und Konfiguration der Computer und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- b. private USB-Sticks dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis der aufsichtsführenden Lehrkraft an die Computer angeschlossen werden.
- c. Die Installation von Software -egal in welcher Form- bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des IT-Verantwortlichen.

5. Schutz der Geräte

- a. Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Lehrperson zu erfolgen.
- b. Störungen oder Beschädigungen sind sofort der Lehrperson zu melden.
- c. Die Lehrperson notiert Auffälligkeiten im Logbuch auf dem Pult.
- d. Die vorsätzliche Beschädigung von Hardware ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

6. Nutzung des schulinternen WLANs

- a. Lehrkräfte können den Schülerinnen und Schülern so genannte „WLAN-Voucher“ aushändigen, mit denen eine Einwahl in das schulinterne WLAN für einen begrenzten Zeitraum möglich ist.
- b. Die Nutzung ist ausschließlich für pädagogische Zwecke erlaubt!
- c. Die unter 3 a-e.) genannten Vorschriften gelten ebenso. Bei Missachtung kann ein dauerhafter Ausschluss vom schulinternen WLAN durch die Schulleitung angeordnet werden.

7. Nutzung von schuleigenen iPads, die leihweise überlassen werden

- a. Hierzu wird eine gesonderte Nutzungsordnung herausgegeben, die von den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss.

8. IServ (Neuerung ab August 2020)

a. Allgemeines

- i. Die Kopernikusschule Lippstadt stellt ihren Schülerinnen und Schülern (im Folgenden „Nutzer“ genannt) als Kommunikations-, Lern- und Arbeitsplattform **IServ** zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

b. Nutzungsmöglichkeiten

- i. Die Schulleitung entscheidet in Rücksprache mit dem Administrations-Team, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden.

c. Verhaltensregeln

- i. Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Dieses muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen. Die im „gemeinsamen Adressbuch“ eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird empfohlen, so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z.B. Geburtsdatum) von sich preiszugeben.
- ii. Wird das persönliche Passwort vergessen, ist eine E-Mail an das Administrations-Team zu schicken. Die Adresse lautet: support@kopernikusschule.de. In der E-Mail ist der vollständige Vorname, der Nachname, die Klasse und das genaue Problem zu benennen. E-Mails werden i.d.R. binnen 24 Stunden bearbeitet.
- iii. Die Benutzung von IServ ist für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der Kopernikusschule **verpflichtend**, sofern entsprechende Endgeräte verfügbar sind. In regelmäßigen Abständen sollen Anmeldungen durchgeführt werden (Empfehlung: mind. 1x pro Tag).
- iv. Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Siehe Vorderseite „Verbotene Nutzungen“. Wer Dateien auf IServ hochlädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art der gespeicherten Dateien. Das IServ-System erstellt Logdateien (Protokolle), die in begründeten Fällen (z. B. Rechtsverstöße, Regelverstöße, Betrugs- oder Täuschungsversuche) von den Administratoren und der Schulleitung ausgewertet werden können.

d. Kommunikation: E-Mail

- i. Die Schule stellt den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung. Dieser darf ausschließlich für die interne Kommunikation genutzt werden. Schülerinnen und Schülern ist es technisch nicht möglich, E-Mails an Empfänger außerhalb von IServ zu verschicken. Ein Empfang von externen Absendern ist jedoch möglich. Es ist ausdrücklich nicht gestattet, die IServ-Mailadresse zu nutzen, um sich auf Internetseiten für etwas zu registrieren. Die Schulleitung ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.
- ii. Der massenhafte Versand von Emails, sowie E-Mails, die dazu gedacht sind, andere Nutzer über Absender oder Glaubhaftigkeit der übermittelten Nachricht zu täuschen, ist verboten.

e. Chatfunktion

- i. Für die Chatfunktion gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.

f. Hausaufgaben

- i. Hausaufgaben können über IServ gestellt werden, müssen aber im Unterricht angekündigt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum. Diese Aufgaben ergänzen den Unterricht. Unabhängig von Zeiten des Distanzlernens (z.B. aufgrund von coronabedingten Schulschließungen) sind diese Aufgaben verpflichtend zu bearbeiten und werden seit diesem Schuljahr auch bewertet. Jeder Nutzer verpflichtet sich, regelmäßig seinen Account auf neue Aufgaben zu überprüfen und diese gewissenhaft anzufertigen.

g. Videokonferenzen

- i. Zum Zweck der Vermittlung von Unterrichtsinhalten oder als individuelle Sprechstunde (z.B. beim Distanzlernen oder bei längerer Erkrankung von Schüler*innen) können mit dem Videokonferenz-Modul von IServ auch Audio- und Videokonferenzen durchgeführt werden, sowohl als 1:1-Szenarien als auch in Klassen- bzw. Kursgrößen.
- ii. Die Videoübertragungen werden nur für unterrichtliche und schulische Zwecke verwendet.
- iii. Einen sogenannten „Konferenzraum“ kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer entweder mit Ton- und Bildübertragung als auch nur mit Tonübertragung nutzen. Dies liegt in freiwilliger Entscheidung jeder/jedes Einzelnen.
- iv. Alle Teilnehmer einer Videokonferenz haben Zugriff im Sinne von Sehen, Hören und Lesen auf Inhalte der Videokonferenz (einschließlich Chat, Notizen oder geteilten Materialien).
- v. Alle Inhalte der Videokonferenzen und begleitenden Chats sowie der Notizen bleiben im Kreis der Teilnehmer: Es erfolgt keine Aufzeichnung oder Speicherung, geschweige denn Veröffentlichung und Verbreitung durch die Teilnehmenden, die Schule oder den Anbieter. Alle Teilnehmer verpflichten sich, keine Videos und Gespräche aufzuzeichnen. Verstöße ziehen Konsequenzen bis zu rechtlichen Schritten nach sich.
- vi. Es werden keine Tools genutzt, die die Aufmerksamkeit der Teilnehmenden oder die Nutzung der Programme überwachen, die neben der Videokonferenz genutzt werden.
- vii. Alle Nutzenden, sowohl Lehrkräfte als auch Schülerinnen und Schüler, achten darauf, dass die Privatsphäre, besonders auch ihrer Familienmitglieder gewahrt bleibt.

h. Forum

- i. Für die Forum-Funktion gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen oder zu bearbeiten.

i. Einwilligung in die Nutzung von IServ

- i. Ich / wir haben die Erklärung der Kopernikusschule zur Nutzung von IServ gelesen und erkläre mich / erklären uns für die Dauer des Bestehens des Nutzungskontos mit den darin enthaltenen Nutzungsbedingungen einverstanden.



Kevin Keller (IT-Verantwortlicher)



Claudia Seifert (Rektorin)



Jonathan Becker (IServ-Administration)

Name und Klasse des
Schülers/der Schülerin

Unterschrift
Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Bitte Rückgabe (nicht ausgeschnitten!) an den Klassenlehrer!



ab hier:

nur bei

Bedarf

auszufüllen

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Hinweise für Empfänger der Leistungen nach ALG II/ SGB XII/ AsylbLG Antragsvordruck für Empfänger der Leistungen nach WoGG/ BKGG

Die Empfänger von diesen Leistungen:

<input type="checkbox"/> ALG II	<input type="checkbox"/> SGB XII	<input type="checkbox"/> AsylbLG	<input type="checkbox"/> WoGG	<input type="checkbox"/> BKGG
Arbeitslosengeld II Sozialgeld SGB II	Sozialhilfe Grundsicherung	Asylbewerber- leistungen	Wohngeld	Kinderzuschlag (KIZ) neben Kindergeld

erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (mit Ausnahme AsylbLG und SGB XII) folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe:

- eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten mit der Schule/Kindertageseinrichtung**
Nachweis erforderlich über Ziel, Kosten des Ausflugs, Dauer und Kosten der Fahrt (z.B. Elternbrief) und Formular „Ergänzende Angaben“. Es muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Fahrt den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten entspricht.
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**
Zur Einschulung oder ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist jährlich eine aktuelle Schulbescheinigung erforderlich.
- zum **01.08.** eines jeden Jahres **100 €** zum **01.02.** eines jeden Jahres **50 €**
- Schülerbeförderungskosten, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden**
Bitte Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid des Schulamtes zur Übernahme der Beförderungskosten beifügen.
- Ergänzende angemessene Lernförderung**
Gesonderte Formulare zur Lernförderung beifügen.
- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung**
Nachweis über die Anmeldung zur Mittagsverpflegung, Kosten und Zeitraum der Inanspruchnahme.
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **15 € /Monat** für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**, z.B. für die Mitgliedschaft im Verein, Musikschule, Ferienfreizeiten und ähnliches
Nachweise erforderlich, z.B. Mitgliedsbestätigung, Anmeldung, Zahlungsnachweis, Höhe der Kosten etc.

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten

Telefonnummer

Name, Vorname des Kontoinhabers

IBAN/BIC

Besucht folgende Schule/Kindertageseinrichtung (Name, Ort)

Entbindung der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich das örtliche Sozialamt der jeweils zuständigen Stadt oder Gemeinde bzw. die Jobcenter im Kreis Soest von seiner Schweigepflicht gegenüber den Anbietern und den Schulen. Die Leistungsträger werden damit berechtigt, gegenüber dem Anbieter Auskünfte sowie notwendige Nachfragen zur Höhe und Art (z.B. Unterrichtsfächer bei Lernförderung) zu stellen und zu beantworten und auch über den Wegfall der Leistungen zu benachrichtigen.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungsempfängers/Erziehungsberechtigten

Bitte die Rückseite beachten!



Allgemeine Informationen

Leistungen werden frühestens ab dem ersten Tag des laufenden Bewilligungszeitraumes gezahlt.

Bei Empfängern von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld können ggf. auch für Zeiten vor der Antragstellung Leistungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Leistungen für Bildung können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule (ohne Bezug von Ausbildungsvergütung) besucht wird. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Kinder und Jugendliche erbracht, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Eintägige Ausflüge mit der Schule/Kindertageseinrichtung

Hierzu gehören die Aufwendungen wie die Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Leihgebühren für Schlittschuhe etc. Taschengeld und andere Ausgaben (z.B. Sportschuhe, Badezeug, Rucksack) sind nicht förderfähig. Veranstaltungen in der Schule (Zirkusprojekte, Theateraufführungen etc.) oder auf dem Schulgelände sind nicht förderfähig.

Mehrtägige Fahrten mit der Schule/Kindertageseinrichtung

Abrechnungsfähig sind die tatsächlichen Aufwendungen, die zu belegen sind. Der Elternbrief und das Formular „Ergänzende Angaben“ sind beizufügen. Auch hier sind Taschengeld und Aufwendungen für Sportschuhe etc. nicht förderfähig. Eine Bestätigung der Schule, dass die Fahrt den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten entspricht, ist erforderlich. Wichtig ist die verpflichtende Teilnahme im Klassen- oder Kursverbund. Fahrten auf freiwilliger Basis sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Leistungsberechtigte Schüler und Schülerinnen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG erhalten diese Zahlungen automatisch vom Jobcenter und dem zuständigen Sozialamt. Empfänger und Empfängerinnen von Kinderzuschlag oder Wohngeld müssen bei der örtlich zuständigen Wohngeldstelle einen Antrag stellen.

Der Schulbedarf ist für die Schultasche, Schreibmaterial, Hefte, Sportzeug etc.

Schüler und Schülerinnen haben zum Zeitpunkt der Einschulung und ab Vollendung des 16. Lebensjahres den Schulbesuch mit einer aktuellen Schulbescheinigung nachzuweisen.

Schülerbeförderung

Die erforderlichen und tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges können nur dann berücksichtigt werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. In der Regel übernimmt der Schulträger die Kosten der Schülerbeförderung, sofern aufgrund der Entfernung zur Schule ein Anspruch besteht.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Hier sind gesonderte Formulare zur Lernförderung beizufügen, aus welchem der Lernförderbedarf zur Erreichung der Lernziele ersichtlich ist. Die Schule bescheinigt dies. Ebenso sind die erforderlichen Kosten für die Lernförderung nachzuweisen.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Die Aufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung können in voller Höhe berücksichtigt werden. Der Anbieter der Mittagsverpflegung/Caterer erhält einen Abrechnungsbogen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Hierfür werden monatlich 15 € zur Verfügung gestellt, die für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musik oder Malen), für angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche) und die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Fußballcamp) verwendet werden.

Bestätigungsvermerk der Wohngeldstelle bzw. Familienkasse

- erforderlich, sofern Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wird und kein Bescheid vorgelegt wird -

Bestätigung des Leistungsbezugs von

- Wohngeld
 Kinderzuschlag

Bewilligungszeitraum

Stempel, Unterschrift Dienststelle